

Hannover, Februar 2022

Gemeinsamer Forderungskatalog der MSOen in Niedersachsen zu den Themen Sprachenvielfalt in der Schule und Anerkennung der Mehrsprachigkeit

Grundgesetz, Art. 3, Paragraph 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, **seiner Sprache**¹, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. (...)“

Aktuell entsprechen die rechtlichen Grundlagen zum **herkunftssprachlichen Unterricht/erstsprachlichen Unterricht**² auch in Niedersachsen nicht annähernd den Herausforderungen der heutigen globalisierten Welt, in welcher Vielfalt, Teilhabe und Chancengerechtigkeit nicht nur sinnentleerte Schlagwörter, sondern selbstverständliche Werte unseres Zusammenlebens sein sollten. Mit unserem Forderungskatalog wollen wir darüberhinaus deutlich machen, dass es sich bei der zufriedenstellenden Umsetzung des HU/erstsprachlichen Unterrichts nicht um eine insuläre, sondern um eine systemisch angelegte Fragestellung handelt, die auf verschiedenen Ebenen behandelt werden muss: Entwicklungen müssen in Politik, Justiz, Verwaltung, Lehrer*innenausbildung, Schulleitung, bei den Kerncurricula und Unterrichtsmaterialien sowie bei der Beteiligung der Erziehungsberechtigten stattfinden. Durch die systemische Herangehensweise an das Thema Mehrsprachigkeit kann die Demokratie in unseren Schulen, dem für unsere Kinder und Jugendlichen wichtigsten Ort für ihr Erleben von Vielfalt, Miteinander und Inklusion, gestärkt werden. Dieses verlangt sowohl von der Gesellschaft als auch von der Politik eine besondere Haltung ab: Eine Wertschätzung der kulturellen Vielfalt, der Mehrsprachigkeit und letztlich das Anerkennen der Lebensrealitäten des 21. Jahrhunderts. Lassen Sie uns Vielfalt leben und jedem Kind das Recht auf seine Sprache zurückgeben.

Sowohl im Kontext der im vereinten Europa angestrebten Mehrsprachigkeit³ als auch im Lichte der Globalisierung ist die Förderung der **Herkunftssprachen/ Erstsprachen**⁴ bzw. der natürlichen Mehrsprachigkeit von essenzieller Bedeutung. Dazu gehören der Ausbau des

¹ Hervorhebung von den Autor*innen

² Im Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache“ wird die Bezeichnung herkunftssprachlicher Unterricht (im folgenden als **HU** bezeichnet) verwendet. Wir bevorzugen die Bezeichnung **erstsprachlicher Unterricht** (vergl. Fußnote 4).

³ Vergl. die jüngsten **EU-Neuregelungen**:

→ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen von 2001 (Arbeitsdokument der Kommission - Bericht über die Durchführung des Aktionsplans „Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt“ {SEK(2007)1222} /* KOM/2007/0554 endg. */ → 5.1.1. „Muttersprache plus zwei weitere Sprachen“: frühzeitiger Beginn des Spracherwerbs http://publications.europa.eu/resource/cellar/fe825168-6946-4cb0-964b-46dc22554cba.0003.02/DOC_1

→ Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit“ vom 22.11.2005

→ Zusammenfassende Übersicht „Förderung von Mehrsprachigkeit in der EU“ vom 14.11.2016 (Mitteilung (KOM(2005) 596 endgültig) – Eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Ac11084>

⁴ Den Begriff **Herkunftssprache**, der im Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache“ verwendet wird, definiert der DUDEN als „Sprache des Landes, aus dem jemand stammt“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Herkunftssprache>). Wir bevorzugen den Begriff **Erstsprache**, die der DUDEN als „zuerst erlernte, (bei Mehrsprachigkeit) prägendste Sprache eines Menschen“ definiert, da viele Kinder nicht ihre Herkunftssprache als Erstsprache erlernen. Daher verwenden wir im folgenden den Begriff Erstsprache.

Fremdsprachenunterrichts (Aufnahme weiterer Sprachen) und die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit durch die Gleichstellung von Erstsprachen und Pflichtfremdsprachen als Prüfungssprachen und dadurch die Aufwertung des **HUs/ erstsprachlichen Unterrichts** im Schulwesen der Länder.

Derzeit wird der Erlass „*Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache*“ durch das Niedersächsische Kultusministerium überarbeitet und aktualisiert. Mit Anerkennung begrüßen wir die ersten behördlichen Schritte auf diesem Weg und befürworten eine entsprechende Ausrichtung des neuen Erlasses. Als Migrantenselbstorganisationen und Interessenvertretung zugewanderter Eltern in Niedersachsen betrachten wir es als eine Chance, den Sprachenunterricht - der gesellschaftlichen Entwicklung folgend - grundsätzlich neu aufzustellen. Daher fordern wir das Kultusministerium auf, der Sprachenvielfalt unter den Schüler*innen Rechnung zu tragen und dieses Potenzial gezielt zu fördern, indem Vielsprachigkeit als grundlegendes Strukturelement der schulischen Bildung verankert und ausgebaut wird.

Wir fordern einen Paradigmenwechsel, der sich im Schulalltag manifestiert. Die Grundlagen für eine multilinguale Gesellschaft, ein multilinguales Europa und eine multilinguale Welt werden in den Bildungsinstitutionen gelegt. Gleichzeitig werden dadurch wichtige Voraussetzungen für eine tatsächliche Anerkennung und Wertschätzung der Vielfalt in der Bevölkerung Niedersachsens geschaffen.

Ausgangssituation in Niedersachsen

1. In Niedersachsen existiert aktuell ausschließlich ein Angebot für HU/ erstsprachlichen Unterricht, die Öffnung der Mehrsprachigkeit für alle Schüler*innen ist im Erlass über den HU zwar vorgesehen, jedoch nur als Wahl- bzw. Wahlpflichtunterricht möglich und **rechtlich nicht verbindlich**.
2. Das Angebot für HU/ erstsprachlichen Unterricht ist für die Schulbehörden **nicht verpflichtend** (siehe „*Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache*“, Punkt 8.1.1.)⁵, was die Bestimmungen der Artikel 29, Absatz 1, Buchstabe a und c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention⁶) wie auch Artikel 2, Punkt 2 und Artikel 3, Punkt 1 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland⁷ **nicht erfüllt**.
3. Informationen über HU/ erstsprachlichen Unterricht für Erziehungsberechtigte/ Schüler*innen seitens des Kultusministeriums und der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung **fehlen**, z.B. im Rahmen des Internetauftritts.
4. Aktive „Initiativinformation“ (ggf. verbunden mit Anmeldung) für Erziehungsberechtigte/ Schüler*innen bei der Schulanmeldung des Kindes (bei allen Schulformen) **fehlen** überwiegend.
5. Die Bedarfsermittlung erfolgt **zu spät**, was die bedarfsgemäße und zeitnahe Organisation eines entsprechenden Angebotes **verhindert**.

⁵ Erlass „*Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache*“: RdErl. d. MK v. 1.7.2014 -25 -81 625 (SVBl. 7/2014 S. 330), geändert durch RdErl. v. 4.11.2019 (SVBL 12/2019 S. 624) - VORIS 22410 -

⁶ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁷ <https://www.bundestag.de/gg>

6. Ein Kerncurriculum für HU/ ersprachlichen Unterricht existiert in Niedersachsen bislang nur für die Primarstufe. Es **existiert nicht** für die weiterführenden Schulen.
7. Schüler*innen auf dem Land und mit seltenen Erstsprachen werden **benachteiligt**.

Unsere Forderungen

Die Vorteile einer praktizierten Mehrsprachigkeit für das Individuum sind in vielen Studien untersucht worden. Vor dem Hintergrund der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas und der Welt im Kontext zunehmender Globalisierung und Kooperation wirkt sich die Mehrsprachigkeit auch und vor allem positiv auf die interkulturelle Kommunikations- und Handlungsfähigkeit aus.

Die Mehrsprachigkeit der Kinder und Jugendlichen gehört mittlerweile zum Alltag auf dem Schulhof in Deutschland. Es ist an der Zeit, dieser Tatsache auch im Unterrichtsangebot Rechnung zu tragen. Unsere Forderungen beziehen sich auf drei zentrale Bereiche, die wir weiter unten erläutern werden.

- A) Erhebung, Förderung und Anerkennung der Kompetenzen in den **Erstsprachen**
- B) Mehrsprachigkeit für alle Kinder
- C) Vielfalt unter den Lehrkräften

A) Erhebung, Förderung und Anerkennung der Kompetenzen in den Erstsprachen

Die Regelungen zum HU/ ersprachlichen Unterricht beschränkten sich bisher auf den Primarbereich, sind als unverbindlich anzusehen und daher rechtlich nicht einforderbar. Bezugnehmend auf den geltenden Erlass stellen wir daher folgende Forderungen auf:

- Ein **ganzheitliches Konzept** für die durchgängige Sprachbildung unter Einbeziehung der Bildungsbiografie, der Themen und Lernfelder und der Mehrsprachigkeit, beginnend bei den Kindertagesstätten über die Grundschulen bis hin zu den weiterführenden Schulen, soll entwickelt und angewendet werden.⁸
- Der Unterricht von **Erstsprachen** soll vor dem Hintergrund der von der Forschung belegten positiven Auswirkung auf den Zweitspracherwerb als flankierende Maßnahme zum Erwerb von Deutsch als Bildungssprache ausgebaut werden.
- **Bildungsstandards** für weitere von Schüler*innen gesprochene Erstsprachen müssen durch die KMK entwickelt werden.
- Bundesweit müssen **einheitliche Kerncurricula** für Erstsprachen im Sinne von Chancengerechtigkeit und eine Didaktik der Erstsprachen auch für Sprachen, die in Minderheiten

⁸ Ingrid Gogolin, Imke Lange unter Mitarbeit von Dorothea Griebach (2010): Durchgängige Sprachbildung. Eine Handreichung. (=FörMig Material, Bd. 2). Münster, Waxmann-Verlag

gesprächen entwickelt werden (aktuell gibt es nur Bildungsstandards für Englisch und Französisch).⁹

- Informationen über die bei den Schüler*innen aller **vorhandenen Sprachkompetenzen** müssen bereits bei der Schuleingangsuntersuchung bzw. vor der Einschulung mit standardisierten Verfahren erhoben werden.
- **Zeugnisse aus den Herkunftsländern**, mit denen ein Vollzeitunterricht in der jeweiligen Erstsprache nachgewiesen werden kann, sollen als Nachweis einer Sprachkompetenz in der Erstsprache anerkannt werden.
- **Moderne Anfängerlehrwerke**, die systematisch den Wortschatz der vorhandenen Erstsprachen aufgreifen, müssen eingesetzt werden.
- Der HU/ erstsprachliche Unterricht wird von einem Kann-Angebot zu einem **Pflichtangebot** (bei entsprechendem Bedarf) weiterentwickelt.
- Auf die **Mindestgruppenstärke** bei HU/ erstsprachlichen Unterricht in der Grundschule muss verzichtet werden, bei Bedarf müssen regional/ landesweit einzelne Schüler*innen verschiedener Schulen zu einer Lerngruppe zusammengeführt und digitale Formate für den HU/ erstsprachlichen Unterricht eingeführt werden.
- Das Potential des **Distanzlernens** (Einrichtung von Blended-Learning-Formaten) für Schüler*innen des Sekundarbereichs I und II (z.B. auch digital und/ oder länderübergreifend) muss ausgeschöpft werden.

Bisher dürfen nach Punkt **7.1.2.** des Erlasses „*Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht - deutscher Herkunftssprache*“ Leistungen in der „*Herkunftssprache*“ nur anstelle der Leistungen in einer der Pflichtfremdsprachen treten und durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden, wenn ein Nachlernen der Pflichtfremdsprachen (i.d.R. Englisch) nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber unterliegt stets einer Einzelfallprüfung.

Da dieses Vorgehen einer Diskriminierung anderer „*Herkunftssprachen*“ bzw. Erstsprachen gleicht, stellen wir folgende Forderungen:

- Der neue Erlass soll Erstsprachen den Pflichtfremdsprachen gleichstellen. Das bedeutet: Für alle Sprachen, die (als Sprache) zu bestimmende Mindestkriterien erfüllen, soll ein **Rechtsanspruch** auf eine Prüfung bestehen. Die überprüfte Sprachkompetenz soll einer Teilnahme am Fremdsprachenunterricht gleichgestellt werden.
- Der Rechtsanspruch auf eine **individuelle Sprachfeststellungsprüfung** (Sprachstandsprüfung) in der Erstsprache soll unabhängig von der Herkunft und der Aufenthaltsdauer in Deutschland bestehen. Die erreichte Leistung soll als versetzungsrelevante Note im Zeugnis erscheinen.
- Ein **Pool von Prüfungsberechtigten** soll schulstandortübergreifend bzw. bei seltenen Sprachen landes-/ bundesweit aufgebaut werden. Menschen mit entsprechenden Sprachkompetenzen werden angeworben und geschult. Hier kann länderübergreifend kooperiert werden.

⁹ <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>

- Die **Bildungsstandards** müssen durch die Kultusministerkonferenz bearbeitet und um weitere Sprachen erweitert werden (aktuell gibt es nur Bildungsstandards für Englisch und Französisch).¹⁰
- **Einheitliche Prüfungsanforderungen** in der Abiturprüfung (EPA) sollen durch die Kultusministerkonferenz für weitere Sprachen verabschiedet werden.
- Die Möglichkeit die **Sprachenfolge** im Schulprogramm zu ändern, z.B. durch die Aufnahme weiterer Sprachen als Pflichtfremdsprachen, soll gegeben sein.

Die HUBE-Studie aus dem Jahre 2016 zeigt, dass 65 % der befragten Erziehungsberechtigten den Unterricht in der Herkunftssprache an deutschen Schulen nicht kennen. Hier gibt es demnach einen hohen Beratungsbedarf.¹¹

- Erziehungsberechtigte müssen über den zukünftigen Rechtsanspruch und das Angebot an HU/erstsprachlichem Unterricht informiert werden. **Informationen über das Unterrichtsangebot** von Erstsprachen für Eltern in allen im Land wichtigen „Migrant*innensprachen“ müssen veröffentlicht werden (sowohl leicht auffindbar auf den Internetseiten der Kultus- bzw. Bildungsministerien, den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung sowie auf den Seiten der Schulen als auch als mehrsprachige Infomaterialien).
- **Best-Practice-Lösungen** aus anderen Bundesländern können hinzugezogen und übernommen werden. Die Beratung und ggf. Anmeldung muss bereits bei der Schuleingangsuntersuchung erfolgen.

B) Mehrsprachigkeit für alle Kinder

Die Mehrsprachigkeit **aller** Schüler*innen im Unterricht soll aktiviert werden, indem der Unterricht für Mehrsprachigkeit geöffnet und der Fachunterricht mit dem Unterricht in den Erstsprachen verzahnt wird. Insbesondere das Konzept des *Translanguaging* erlaubt allen mehrsprachigen Schüler*innen, ihr Verständnis des Unterrichtsstoffes durch Rückgriff auf die ihnen vertrauten Sprachen zu verbessern, wodurch die sprachliche Hierarchie innerhalb des Klassenraums mit monolingualem Fokus kein Hindernis für den schulischen Erfolg mehr darstellt.

Folgende Maßnahmen müssen ergriffen werden, um das Konzept *Translanguaging* in den Schulen in verschiedenen Unterrichtsfächern zu verankern:

- Lehrkräfte sollen durch Aus- und Weiterbildung für **Interkulturalität und Mehrsprachigkeit** und den Umgang mit dem Konzept *Translanguaging* sensibilisiert werden.
- **Fortbildung** für Schulleiter*innen im Bereich der Mehrsprachigkeit und Interkulturalität müssen obligatorisch sein.

¹⁰ <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>

¹¹ Lengyel, D.; Neumann, U. (2016): Herkunftssprachlicher Unterricht in Hamburg – Eine Studie zur Bedeutung des herkunftssprachlichen Unterrichts aus Elternsicht (HUBE). Projektbericht. Universität Hamburg, Fakultät der Erziehungswissenschaft:

<https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew1/vergleichende/diver/ueber-uns/aktuelles-neu/hube/08122016-bericht-hube-ev.pdf>

- **Curricula und Unterrichtsmaterialien**, die die Nutzung der Ressource Mehrsprachigkeit auch im Fachunterricht fördern, und mehr Lese- und Unterrichtsmaterialien in Erstsprachen sind zu entwickeln.

Der HU/ erstsprachliche Unterricht ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der angestrebten Mehrsprachigkeit.

C) Vielfalt unter den Lehrkräften

Die Gleichberechtigung und Anerkennung von Menschen mit Migrationsgeschichte im niedersächsischen Schulsystem muss gefördert werden. Im Lichte des allgemeinen Lehrkräftemangels und insbesondere des Lehrkräftemangels für HU/ erstsprachlichen Unterricht müssen die Zugänge für ausländische Lehrkräfte, die in Niedersachsen arbeiten wollen, verbessert werden. Auch Lehrkräfte mit Deutsch als Erstsprache können auf der Basis ihrer multilingualen Kompetenzen weitergebildet werden, um den Ansprüchen des HUs/ erstsprachlichen Unterrichts gerecht zu werden. Nur so kann die Basis für die Verwirklichung einer demokratischen, multikulturellen und chancengerechten Schule geschaffen werden. Daher fordern wir:

- Die **Anerkennungsverfahren** für ausländische Lehrkräfte aus EU- und Drittstaaten müssen vereinfacht und verkürzt werden.
- Eine **Ein-Fach-Anerkennung** ist einzuführen (vergl. Quereinstieg), optional wird die Sprachkompetenz in der Erstsprache für den bilingualen Unterricht bzw. Unterricht und Prüfungen in der Erstsprache anerkannt. Übergangsweise soll die Möglichkeit bestehen, ein Zweitfach ohne finanzielle Nachteile nebenberuflich nachzustudieren.
- **Anpassungslehrgänge** und entsprechende Unterstützungsstrukturen müssen **niedersachsenweit** und auch in Teilzeit umgesetzt werden.
- Die Anforderungen an das **Sprachniveau der deutschen Sprache** müssen den geplanten Einsätzen der Lehrkräfte in den Schulen entsprechen.
- Es müssen gezielt **Lehrkräfte für HU/ erstsprachlichen Unterricht** ausgebildet und eingestellt werden.
- Der **Status und die Bezahlung von Lehrkräften** für Unterrichtsangebote in den Erstsprachen sind denen anderer Lehrkräfte gleichzustellen → Europarechtskonforme Anerkennungsverfahren (Entgeltstufen/ Erfahrungsstufen, Deutsch-Zertifikate).^{12,13}

¹² Roman, G.: Verschenkte Chancen!? Die Anerkennungs- und Beschäftigungspraxis von migrierten Lehrkräften in den Bundesländern. (Studie GEW, 08/2021): «Gemäß einem relativ jungen Urteil des Europäischen Gerichtshofs, muss im europäischen Ausland erworbene Berufserfahrung voll angerechnet werden. Die bislang vorgesehene Anrechnung bis maximal Stufe 3 (§ 16 TV-L) ist somit nicht europarechtskonform (Urteil des EUGH vom 23. April 2020, AZ C 710/18).»

¹³ Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) 23. April 2020(*) „Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Art. 45 Abs. 1 AEUV – Entlohnung – Zuordnung zu den Stufen eines Entgeltsystems – Entgeltsystem, das ein höheres Entgelt an die Dauer der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber knüpft – Begrenzte Anrechnung der einschlägigen Vordienstzeiten, die bei einem in einem an-deren Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden“

In der Rechtssache C-710/18 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesarbeitsgericht (Deutschland) mit Entscheidung vom 18. Oktober 2018, beim Gerichtshof eingegangen am 14. November 2018, in dem Verfahren WN gegen Land Niedersachsen

- *Alle* Lehrkräfte müssen hinsichtlich der **Vorteile des HUs/ erstsprachlichen Unterrichts** für das Erlernen weiterer Fremdsprachen sowie für die psychosoziale Entwicklung der Schüler*innen ausgebildet werden.
- Lehrkräfte müssen über den angestrebten **zukünftigen Rechtsanspruch** und das Angebot an HU/ erstsprachlichem Unterricht informiert werden.
- Die **Lehrkräfteaus- und weiterbildung** für *alle* Lehrkräfte muss angepasst und verpflichtend umgesetzt werden. Hierfür müssen schulinterne Lehrerfortbildungen (SchILf) entwickelt und angeboten werden.

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 492/2011 sieht vor: „Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer.“